

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/00

A. Problem

Die Hessische Landesregierung hat vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, dass Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen mit Artikel 28 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip insoweit nicht vereinbar ist, als für die Prüfung der Wahlen zum Hessischen Landtag bestimmt ist, dass „gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen“, die Wahl „im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl“ ungültig machen. Weiterhin hat die Hessische Landesregierung beantragt festzustellen, dass Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen und das Hessische Wahlprüfungsgesetz mit verschiedenen Bestimmungen des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4, Artikel 28 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip insoweit nicht vereinbar sind, als das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag neben den beiden höchsten Richtern des Landes mit drei vom Landtag gewählten Abgeordneten besetzt ist und seine Entscheidung durch Urteil trifft, das mit seiner Verkündung rechtskräftig wird. Der Antrag erstreckt sich weiterhin auf die Feststellung, dass die entsprechenden Vorschriften daher im Umfang ihrer Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nichtig sind. Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme in diesem Verfahren.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt, in diesem Verfassungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.

D. Kosten

Kosten für die Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvF 1/00 eine Stellungnahme abzugeben,
2. den Präsidenten zu bitten, Herrn Prof. Dr. Hans Meyer, Berlin, mit der Prozessvertretung zu betrauen.

Berlin, den 11. Oktober 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Rupert Scholz

Die Hessische Landesregierung hat mit Schreiben vom 29. Mai 2000 beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag betreffend verschiedene Vorschriften der Verfassung des Landes Hessen und des Hessischen Wahlprüfungsgesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Hessischen Landtag gestellt. Im Einzelnen beantragt die Hessische Landesregierung gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 6, § 76 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz festzustellen,

- „1. dass Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl I S. 229), letztmals geändert durch Gesetz vom 20. März 1991 (GVBl. S. 102), mit Artikel 28 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar ist, soweit für die Prüfung der Wahlen zum Hessischen Landtag bestimmt ist, dass ‚gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen‘, die Wahl ‚im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl‘ ungültig machen,
2. dass Art. 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen und das Hessische Wahlprüfungsgesetz vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93, berichtigt S. 137), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl 1962, 314), mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2, 92, 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 2 GG in

Verbindung mit Art. 19 Abs. 4, 28 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip insoweit nicht vereinbar sind, als das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag neben den beiden höchsten Richtern des Landes mit drei vom Landtag gewählten Abgeordneten besetzt ist (Art. 78 Abs. 3 HessVerf, §§ 1, 2 WahlprüfungsG) und seine Entscheidungen durch Urteil trifft, das mit seiner Verkündung rechtskräftig wird (§ 17 WahlprüfungsG),

und dass die genannten Vorschriften daher im Umfang der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nichtig sind.“

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Antragsschrift mit Schreiben vom 13. Juni 2000 zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 11. Oktober 2000 die Verfassungsstreitsache beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvF 1/00 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Herrn Prof. Dr. Hans Meyer, Berlin, als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 11. Oktober 2000

Dr. Rupert Scholz

Vorsitzender und Berichterstatter

